

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für die Bereitstellung der Zertifizierungstätigkeiten im Einklang mit den relevanten Anforderungen von DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015 (Zertifizierung von Managementsystemen), von DIN EN ISO/IEC 17065:2013 (Zertifizierung von Produkten nach BiokraftNachV/BiostNachV), Anforderungen für die Testierung von alternativen Systemen gem. SpaEfV auf Grundlage der Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz durch IFU-CERT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH, im Nachfolgenden „IFU-CERT“ genannt.

1. IFU-CERT wird das Managementsystem / Produkte des zu zertifizierenden Unternehmens (des Vertragspartners), im nachfolgenden „Kunde“ genannt, nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen und der Zertifizierungsregeln, beschrieben im Dokument „35-V-Rev. *) Zertifizierungsverfahren für Managementsysteme“ respektive im Dokument 44-V-Rev. Zertifizierungsverfahren nach BiokraftNachV/BiostNachV (Download-Dokumente www.ifu-cert.de) sowie nach Maßgabe der im Erhebungsbogen und Angebot angegebenen Normen und Regelwerke beurteilen und zertifizieren.

*) Rev.: Die Dokumente beziehen sich auf die jeweils gültige Revision.

2. Der Zertifizierungsvertrag wird mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner rechtsverbindlich. Vertragsbestandteile sind folgende Unterlagen:
 - diese "Allgemeinen Vertragsbedingungen" der IFU-CERT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH
 - der vom Auftraggeber vollständig ausgefüllte Erhebungsbogen einschließlich Standortliste mit klarer Festlegung des Zertifizierungsbereichs, Benennung von ausgegliederten Prozessen und weiteren relevanten Einzelheiten über das Unternehmen
 - die entsprechende Verfahrensbeschreibung "Zertifizierungsverfahren"
 - das Angebot
 - die Vereinbarung zwischen dem Kunden und den juristischen Personen im Zertifizierungsbereich über die Anerkennung des Zertifizierungsvertrags und der leitenden Rolle des Kunden im Managementsystem für den Fall, dass es im Zertifizierungsbereich mehrere Standorte / Unternehmen gibt.

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 2 Vertraulichkeit

IFU-CERT sichert dem Kunden entsprechend der anzuwendenden rechtlichen Vorschriften die vertrauliche Behandlung der im Rahmen der Zertifizierungstätigkeit gewonnenen Informationen zu. Diese Zusicherung betrifft alle Organisationsebenen, einschließlich der Gremien. Informationen über einzelne hergestellte und weiterverarbeitete Produkte, Dienstleistungen, Organisation, Verfahren, Personal oder über Kunden der Organisation werden ohne schriftliches Einverständnis des Kunden nicht weitergeleitet.

Wenn die Zertifizierungsstelle gesetzlich verpflichtet oder durch vertragliche Vereinbarungen ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so wird der betreffende Kunde oder die betreffende Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet. Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden stammen (z. B. Beschwerdeführer, Behörden), werden vertraulich behandelt.

Ausnahmen sind Fälle, in denen Gesetze oder andere Normen die Weitergabe von Informationen an Dritte verlangen. Diese betreffen:

- die Offenlegung der Zertifikate mit Namen, zutreffenden normativen Dokumenten, Geltungsbereich und geographischen Standort des Hauptsitzes und jedes Strandorts innerhalb des Geltungsbereichs einer Mehrfach-Standort-Zertifizierung.
- Offenlegung der entzogenen/ausgesetzten/annullierten Zertifikate
- Akteneinsicht durch die Akkreditierungsstelle für Managementsystem-Zertifizierungen DAkkS, durch die Zulassungsstelle BLE für die Zertifizierungen nach BiokraftNachV/BiostNachV und, wenn gefordert, durch die jeweiligen Systemgeber von Zertifizierungssystemen SURE und REDcert
- die Offenlegung der Auditberichte einschließlich der Korrekturmaßnahmen bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle sowie die ihr zur Verfügung stehenden Mitarbeiter unterliegen einer besonderen Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Die absolut vertrauliche Behandlung aller Informationen, Daten, Mitteilungen, Vorgänge, die uns bei der Durchführung der Arbeiten bekannt werden, wird zugesichert. Ausnahmen sind die o.g. Pflichten gemäß DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015 „Konformitätsbewertung- Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren“. Zugang der Auditoren der ISMS nach ISO 27001 zu besonders vertrauensvollen Informationen: Wenn es besonders vertrauensvolle oder sensible Informationen im Unternehmen gibt (z. B. im Zusammenhang mit Entwicklung o. ä.), die keinen Zugang/Einsicht für die Auditoren ermöglichen, und wenn diese relevant für die ISMS-Auditierung sind, kann das Zertifizierungsaudit erst stattfinden, nachdem adäquate Maßnahmen für den Zugang der Auditoren getroffen worden sind.

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 3 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Pflichten des Kunden / des Zertifikatsinhabers

1.1 Pflicht zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen

Der Kunde verpflichtet sich mit der Vertragsunterzeichnung, die Zertifizierungsanforderungen stets zu erfüllen einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden; fristgerecht die Überwachungsaudits zu ermöglichen sowie bei Weiterführung der Zertifizierung das Re-Zertifizierungsaudit rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikats durchführen zu lassen; wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, dass das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllt.

1.2 Auskunftspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle jegliche erforderlichen Informationen über das Unternehmen der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Vorkehrungen für das Audit zu treffen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Auskünfte über das Personal, über Standorte bzw. diesbezügliche Änderungen, welche die Kalkulation des Auditaufwands und das Auditprogramm beeinflussen,
- Auskunft über das Managementsystem und Vorlage der Management-Systemdokumentation sowie aller anderen mitgeltenden Unterlagen,
- Die Untersuchung von Beschwerden
- Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle verpflichtet sich der Kunde, der Zertifizierungsstelle
 - die letzten drei Auditberichte (zwei Überwachungsaudit-Berichte und ein Zertifizierungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudit-Bericht einschließlich
 - Nachweise der abgeschlossenen Korrekturmaßnahmen)vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen sowie den Grund des Wechsels zu benennen.

1.3 Anzeigepflicht bei Änderungen

Änderungen, die die Fähigkeit des Unternehmens, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten, die Auswirkungen auf das Betätigungsfeld oder die Arbeitsweise des Unternehmens haben, müssen IFU-CERT **ohne Verzögerung angezeigt werden**. Anzeigepflichtige Änderungen können u.a. sein:

Allgemeine Vertragsbedingungen

- Änderungen bzgl. des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status oder der Besitzverhältnisse
- Änderungen beim Personal in Schlüsselpositionen
- Änderungen der Kontaktadresse und Standorte
- Änderungen des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Anwendungsbereichs
- wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse
- wesentliche Veränderungen des alternativen Systems nach SpaEfV z.B. Standorte, energierelevante Informationen. Die Kunden sind verpflichtet das Formular vollständig auszufüllen und IFU-CERT zurückzusenden.
- Änderungen infolge wesentlicher Informationssicherheitsvorfälle (ISMS)

1.4 Meldepflicht im Rahmen der DIN ISO 45001

Gem. IAF MD 22:2018, gültig ab 25.01.2018, alle Kunden, die eine Zertifizierung eines Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach DIN ISO 45001 haben, müssen IFU-CERT **ohne Verzögerung über das Auftreten eines** schwerwiegenden Vorfalles oder eines Verstoßes gegen die Vorschriften informieren, sobald das Einbeziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. IFU-CERT stellt den Kunden, die eine Zertifizierung eines Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach DIN ISO 45001 haben, ein Formular „Meldung von Vorfällen und Unfällen“ zur Verfügung (www.ifu-cert.de Downloads). Die Kunden sind verpflichtet, dieses Formular vollständig ausgefüllt einschließlich ergriffener Maßnahmen IFU-CERT zu übermitteln. Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die nächsten erforderlichen Schritte und informiert den Kunden über die Bedingungen der Aufrechterhaltung des Zertifikats.

1.5 Zugang zu den Geschäftsräumen, zu allen Zertifizierungsbereichen und Aufzeichnungen über Beschwerden

IFU-CERT überprüft die Zertifizierungsvoraussetzungen durch Begutachtung des Managementsystems vor Ort. Zu diesem Zweck ist den Auditoren der IFU-CERT vom Kunden Zugang zu allen Geschäftsräumen, die in Zusammenhang mit den zu zertifizierenden Bereichen/Tätigkeiten stehen, zu gewähren.

Der Kunde muss alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um Zugang zu allen Prozessen und Bereichen, Aufzeichnungen und Personal zum Zwecke der Erstzertifizierung, Überwachung, Re-Zertifizierung und Lösung von Beschwerden zu ermöglichen. Der Kunde verpflichtet sich, Aufzeichnungen über Beanstandungen

Allgemeine Vertragsbedingungen

und Beschwerden zu führen, die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren und die Aufzeichnungen IFU-CERT zur Verfügung zu stellen.

1.6 Teilnahme von Beobachtern

Der Kunde verpflichtet sich, die Teilnahme der Mitarbeiter der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) am Audit vor Ort zuzulassen und die gelegentliche Teilnahme der Auditoren in Ausbildung (Trainee-Auditoren) zu ermöglichen.

1.7 Zugangsrecht der BLE zu Informationen und Geschäftsräumen

IFU-CERT und ihre Kunden im Bereich der Zertifizierung nach BiokraftNachV und/oder BiostNachV verpflichten sich für die Vor-Ort-Audits, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie ihren jeweiligen Beauftragten und Mitarbeitern ohne inhaltliche Einschränkung Zugang zu allen erforderlichen Informationen zu gewähren und ihr das Recht einzuräumen,

- während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten,
- Besichtigungen vorzunehmen
- alle schriftlich und elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einzusehen, zu prüfen und hieraus Kopien anzufertigen,
- die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und
- Proben zu ziehen.

Das Zugangsrecht der BLE bezieht sich auf alle Orte, an denen IFU-CERT im Zusammenhang mit der Zertifizierung und Überwachung Tätigkeiten ausübt.

1.8 Die Anforderungen der Regeln „Verweis auf die Zertifizierung, Zeichennutzung und Nutzung der Zertifizierungsurkunden“ unter § 8 stets zu erfüllen

Der Kunde verpflichtet sich, die Regeln unter § 8 zur Nutzung der Zertifikate, des Zertifizierungszeichens stets einzuhalten und seine Zertifizierung nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die zum Entzug seines Zertifikates führen könnte. (Siehe auch „Zertifizierungsverfahren“).

2. Rechte des Kunden /des Zertifikatinhabers

2.1 Ablehnung von Auditoren

Der Kunde hat das Recht, benannte Auditoren und Fachexperten im Vorfeld der Auditierung abzulehnen. Bei mehrfacher Ablehnung bedarf dies allerdings einer schriftlichen Begründung.

Ausnahme:

Allgemeine Vertragsbedingungen

Bei kurzfristig angekündigten oder bei unangekündigten Audits fehlt dem Kunden die Möglichkeit, gegen Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben. Siehe weitere Details in „Zertifizierungsverfahren“

2.2 Nutzungsrecht der Zertifizierungsurkunden und –zeichen

Der Kunde hat das Recht, die Zertifizierungsurkunde und –zeichen entsprechend den Nutzungsregeln gemäß § 8 Allgemeine Vertragsbedingungen zu verwenden und Verweise auf die Zertifizierung gemäß hier dargelegter Regeln zu machen.

2.3 Recht auf Beschwerden

Eine Beschwerde eines Kunden bezieht sich z. B auf Unzufriedenheit gegenüber Abläufen oder Verhalten von Personen im Zusammenhang mit der Zertifizierung.

Der Kunde hat die Möglichkeit, gegen Auditfeststellungen, Zertifizierungsentscheidungen und das Zertifizierungsverfahren begründete Beschwerde bei den Auditoren bzw. der Zertifizierungsstelle einzulegen.

Das dokumentierte Verfahren der Zertifizierungsstelle zur Bearbeitung von Einsprüchen und Beschwerden ist in der Verfahrensanweisung „30-03VA-Rev. Beschwerde und Einspruchsverfahren“ und den entsprechenden Anhängen beschrieben. Die Dokumente sind auf der Internetseite IFU-CERT als Download zugänglich.

2.4 Recht auf Einspruch

Ein Einspruch eines Kunden bezieht sich z.B. auf die Nicht-Akzeptanz einer Feststellung oder einer Zertifizierungsentscheidung.

Der Kunde hat das Recht, Einspruch gegen die Zertifizierungsentscheidung oder das Zertifizierungsverfahren einzulegen. Der Einspruch wird nach den IFU-CERT-Verfahren bearbeitet.

Das dokumentierte Verfahren der Zertifizierungsstelle zur Bearbeitung von Einsprüchen und Beschwerden ist in der Verfahrensanweisung „30-03VA-Rev. Beschwerde und Einspruchsverfahren“ und den entsprechenden Anhängen beschrieben. Die Dokumente sind auf der Internetseite IFU-CERT als Download zugänglich.

3. Pflichten von IFU-CERT

3.1 Kompetenz

IFU-CERT verpflichtet sich, kompetentes und qualifiziertes Personal für die Audittierung zur Verfügung zu stellen, das die festgelegten Anforderungen an Auditoren und ggf. eingesetzten Fachexperten erfüllt.

3.2 Unparteilichkeit

Allgemeine Vertragsbedingungen

IFU-CERT verpflichtet sich zur Sicherstellung der Unparteilichkeit und der Objektivität in ihren Zertifizierungsverfahren.

3.3 Information

IFU-CERT verpflichtet sich, in angemessener Weise Informationen über die Zertifizierungsverfahren, über Änderungen der Zertifizierungsverfahren, Änderungen der Zertifizierungsanforderungen und Änderungen der Akkreditierungsregeln rechtzeitig bekanntzugeben.

Nach der Veröffentlichung der geänderten Anforderungen muss sich IFU-CERT davon überzeugen, dass jeder zertifizierte Kunde alle notwendig gewordenen Anpassungen seiner Verfahren innerhalb einer von IFU-CERT festgelegten, angemessenen Frist vorgenommen hat.

4. Urheberrecht von IFU-CERT

IFU-CERT behält an den von ihr erbrachten Leistungen das Urheberrecht. Der Kunde darf insbesondere die ihm im Rahmen des Auftrags zur Verfügung gestellten Arbeitspapiere, Unterlagen und anderweitigen Hilfsmittel nur für den vereinbarungsgemäßen Zweck verwenden. Das Kopieren, Vervielfältigen und auch Veröffentlichen der im Rahmen des Auftragsverhältnisses von IFU-CERT zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen und -papiere usw. bedarf in jedem Fall der Einwilligung von IFU-CERT.

§ 4 Zertifizierung, Zertifikatserteilung und -erhaltung

1. Eine Zertifizierung sowie eine Testierung von alternativen Systemen gem. SpaEfV kann erfolgen, wenn ausreichend Nachweise vorliegen, dass das begutachtete Managementsystem den normativen und rechtlichen Zertifizierungsvorgaben entspricht (siehe Verfahrensbeschreibung "Zertifizierungsverfahren").

Damit verbunden ist die Berechtigung zur Nutzung des Zertifikats und des Zertifizierungszeichens von IFU-CERT entsprechend § 8.

2. Zertifikatserhaltung: Die durch IFU-CERT ausgestellten Zertifikate für Managementsysteme gelten zunächst für eine Laufzeit von drei Jahren unter der Voraussetzung, dass die Überwachungsaudits (siehe Verfahrensbeschreibung der Zertifizierungsverfahren) erfolgreich im vorgegebenen Zeitraum abgeschlossen worden sind. Nach Ablauf des ersten Zertifizierungszyklus schließt sich ein Re-Zertifizierungszyklus zur weiteren Zertifikatserhaltung an.
3. Die Testierungsnachweise werden gemäß gesetzlichen Vorgaben und im entsprechenden Formular für eine Laufzeit von einem Jahr ausgestellt.
4. Das Zertifikat nach BiokraftNachV/BioStNachV ist jeweils 12 Monate, unter der Voraus-

Allgemeine Vertragsbedingungen

setzung der erfolgreich geführten Überwachungsaudits, gültig.

5. Sollten ggf. aufgrund von Abweichungen Nachaudits oder andere Überprüfungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese entsprechend nach Aufwand und gemäß vereinbarten Tagessätzen zu vergüten.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

1. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, ansonsten gelten Kündigungsfristen, je nach Zertifizierungsart, wie folgt, unter § 5.Kap.6-8 beschrieben.
3. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt, so gilt die Zertifizierung durch IFU-CERT mit dem Kündigungsdatum als widerrufen und das Zertifikat wird annulliert.
4. Bei einer ordentlichen Kündigung, mit Einhaltung der unter § 5.Kap.6 - 8 festgelegten Fristen gilt die Zertifizierung durch IFU-CERT bis zum ordentlichen Ablauftermin des Zertifikats/ der Zertifizierung. Die Zeichen von IFU-CERT dürfen grundsätzlich nur für die Dauer des Vertrages und einer gültigen Zertifizierung benutzt werden (Siehe § 8).
5. Im Falle der Kündigung durch den Kunden ist dieser verpflichtet, IFU-CERT die bis dahin entstandenen Kosten und die Kosten für die bereits erbrachten Leistungen zu ersetzen. Stornogebühren können bei nicht Einhaltung der unter § 5.Kap.6 - 8 festgelegten Kündigungsfristen entstehen.
6. **Kündigungsfrist für Zertifizierungsverträge von Managementsystem-Zertifizierungen**
 - 6.1 Der Zertifizierungsvertrag für Managementsysteme gilt unbefristet ab Unterzeichnung. Unbeschadet davon gelten für die Managementsystem - Zertifizierungen jeweils 3-jährige Zertifizierungszyklen, bestehend aus Erstzertifizierung und jeweils ein Überwachungsaudit in den auf die Erstzertifizierung folgenden zwei Jahren. Nach Ablauf des ersten Zertifizierungszyklus schließen sich Re-Zertifizierungszyklen an, die jeweils wiederum eine 3-jährige Laufzeit haben. Die Regeln zu den Überwachungs- und Re-Zertifizierungsverfahren sind im Vertragsdokument "Zertifizierungsverfahren" beschrieben.
 - 6.2 Der Zertifizierungsvertrag für Managementsysteme kann mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende des jeweiligen Zertifizierungszyklus / vor Ablauf des gültigen Zertifikates gekündigt werden.
7. **Kündigungsfrist für Zertifizierungsverträge von Produktzertifizierungen nach Bi-**

Allgemeine Vertragsbedingungen

okraftNachV/ BiostNachV/ SURE/ REDcert

7.1 Der Vertrag gilt unbefristet ab Unterzeichnung, unbeschadet davon gelten die 12-Monatige Zertifizierungszyklen, wobei nach der Erst-Zertifizierung ein Überwachungsaudit, wenn erforderlich, durchgeführt werden muss.

7.2 Der Zertifizierungsvertrag kann mit einer Frist von vier Monaten vor Ablauf des gültigen Zertifikates gekündigt werden.

8. **Kündigungsfrist von Testierungsverträge der alternativen Systeme gemäß Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung, SpaEfV**

8.1 Der Vertrag gilt unbefristet ab Unterzeichnung. Unbeschadet davon gelten jeweils die vereinfachten Verfahren von jährlicher Vor-Ort-Prüfung und Dokumentenprüfung im Wechsel.

8.2 Der Vertrag kann mit einer Frist **von 6 Monaten** vor dem Ablauf des Antragsjahres zur Stromsteuerrückerstattung gekündigt werden.

8.3 Kunden, die die besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen dürfen, können den Vertrag bis zum Beginn des Antragsjahres kündigen.

9. **Stornogebühren**

Stornogebühren in Höhe von den ausstehenden Zertifizierungskosten im laufenden Zertifizierungszyklus, abzüglich der nicht mehr anfallenden Kosten, werden bei nicht Einhaltung der Kündigungsfristen fällig.

10. **Stornierung von gebuchten Schulungen**

Die kostenfreie Stornierung der Teilnahme an Schulungen ist bis zu 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Danach ist der volle Seminarpreis zu bezahlen. Das gilt auch bei Nichtteilnahme am Seminar.

Ein Ersatzteilnehmer kann jederzeit kostenfrei benannt werden.

Der Seminarveranstalter behält sich das Recht vor, bei Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl das Seminar abzusagen. Bereits geleistete Zahlungen von Teilnehmern werden vollständig rückerstattet. Jegliche weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, u.a. Reise-, Übernachtungs-, Arbeitsausfallkosten, etc.

§ 6 Vergütung und Rechnungsstellung

1. Die Vergütung von Leistungen, insbesondere von Überwachungs-, Nach- und Re-Zertifizierungsaudits, erfolgt generell auf der Basis der im Jahr der Durchführung aktuellen Gebührenordnung und normativen Vorschriften. Dies bedeutet, dass die hierfür

Allgemeine Vertragsbedingungen

im Angebot genannten Gebühren nur einen Richtwert darstellen. Die Leistungen unterliegen ebenfalls der Preisanpassung, sofern die Angebotsbindefrist abgelaufen ist oder die Unternehmensdaten nicht mehr den ursprünglichen Angaben entsprechen oder das (Erst-) Zertifizierungsverfahren innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages nicht erfolgen konnte und die Gründe hierfür in der Verantwortung des Kunden liegen. Im letztgenannten Fall werden noch Zusatzgebühren in Höhe von 200,00 € wegen höherer Organisationskosten oder ggf. Gebühren wegen kurzfristig abgesagter Audits (siehe auch unter § 7 Nr. 2) fällig.

2. Der Kunde verpflichtet sich, die entstehenden Zertifizierungsgebühren nach Rechnungsstellung umgehend, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsdatum, zu entrichten. Ebenso ist IFU-CERT berechtigt, ggf. Teilrechnungen zu stellen. Nebenkosten sowie Steuern werden gesondert ausgewiesen und berechnet. Seminaregebühren sind vor Beginn des Seminars zu begleichen.
3. Die Zustellung des Zertifikats, des Zertifizierungslogos, bzw. der Bestätigung eines erfolgreichen Überwachungsverfahrens, die Zusendung der Testierungsnachweise erfolgt erst, wenn die für die Durchführung des Verfahrens ausgestellte Rechnung beglichen und der Rechnungsbetrag auf dem Konto der IFU-CERT eingegangen ist.

§ 7 Erstattung, Vertragsstrafen und Haftung

1. Bei einem durch den Kunden verschuldeten Abbruch des Audits muss dieser IFU-CERT die bis dahin entstandenen Kosten erstatten.
2. Bei kurzfristiger Absage eines Audittermins durch den Kunden ab 4 Wochen vor dem Termin kann IFU-CERT alle entstandenen Reisestorno- und Organisationskosten und ab 2 Wochen vor dem Termin zuzüglich 30 % der Auditkosten und die Kosten für die bereits erbrachten Leistungen in Rechnung stellen. Dieser Betrag ist nicht auf die vereinbarten Kosten anzurechnen.
3. IFU-CERT haftet in allen Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur für unmittelbare Schäden. Für Vermögensschäden haftet IFU-CERT höchstens bis zum Gesamtpreis des Vertrages. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. IFU-CERT haftet nicht, wenn die Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt verzögert, behindert, unterbrochen oder gänzlich verhindert wird.
4. IFU-CERT haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und unmittelbar auf mangelhafte Zertifizierungsleistungen von IFU-CERT zurückzuführen sind. Für die normkonforme Organisation und Ausstattung des Unternehmens ist der Kunde verantwortlich. Er haftet Dritten gegenüber für die Ausführung seiner Leistungen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Der Kunde stellt IFU-CERT von Ansprüchen Dritter frei, die aus verursachten Schäden vom Kunden bzw. seinen Erfüllungsgehilfen bei Dritten resultieren.

5. Eventuelle Differenzen, die sich zwischen dem Kunden und der IFU-CERT betreffend Zertifizierungsverfahren ergeben, werden gemäß IFU-CERT-Verfahren für Beschwerden und Einsprüche (www.ifu-cert.de) bearbeitet.
6. Für Rechts- und finanzielle Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt der Gerichtsstand Hannover.
7. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung der Schriftform bedarf der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 8 Verweis auf die Zertifizierung, Zeichennutzung und Nutzung der Zertifizierungsurkunden

1. Die IFU-CERT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH mit Sitz in Hannover ist Herausgeber und Inhaber der Zertifizierungsurkunden, Inhaber der Zertifizierungszeichen (Logos), im folgenden Zeichen genannt, und verleiht dem Kunden, nach Erfüllung aller Voraussetzungen gemäß Zertifizierungsregeln, den Zertifizierungsstatus. Alle Verweise auf die Zertifizierung müssen die Rückverfolgbarkeit zur Zertifizierungsstelle sicherstellen. Siehe auch § 8 Punkt 12.
2. Inhaber und Herausgeber des Zertifizierungszeichens SURE / REDcert ist das [jeweilige](#) Zertifizierungssystem, das auch die Regeln zur Zeichennutzung festlegt und öffentlich kommuniziert (Internet). Nach einer erfolgreichen Zertifizierung verleiht das Zertifizierungssystem dem Kunden das Zeichen und das Recht zur Zeichennutzung. Die Einhaltung der Regeln prüfen die Zertifizierungsgesellschaften in ihren Audits und Kontrollen vor Ort.
3. Der Kunde verpflichtet sich, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle IFU-CERT bzw. die Anforderungen des [jeweiligen](#) Zertifizierungssystems bei Verweis auf seinen Zertifizierungsstatus in Kommunikationsmedien einzuhalten, wie z. B. Internet, Broschüren oder Werbematerialien oder andere Dokumente. Der Kunde verpflichtet sich, keine irreführenden Angaben bezüglich seiner Zertifizierung zu machen.
4. Die Zertifizierungsdokumente oder Teile davon dürfen nicht in irreführender Weise verwendet werden.
5. Bei Zurückziehung der Zertifizierung (Aussetzung, Annullierung), Ablauf des Zertifikats ohne Re-Zertifizierung müssen die Verweise auf den Zertifizierungsstatus beendet und die Zertifizierungszeichen sowie die Zertifizierungsdokumente aus allen Kommunikationsmedien entfernt werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen

6. Der Kunde verpflichtet sich, alle Werbematerialien zu ändern, wenn der Geltungsbereich der Zertifizierung eingeschränkt wurde.
7. Verweise auf die Managementsystemzertifizierung sind unzulässig, die stillschweigend andeuten könnten, dass die Zertifizierungsstelle ein Produkt (einschließlich einer Dienstleistung) oder einen Prozess zertifiziert.
8. Verweise auf die Managementsystemzertifizierung sind unzulässig, die stillschweigend andeuten, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten und Standorte gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen (Zum Beispiel bei einer Zertifizierung von Teilbereichen).
9. Der Kunde verpflichtet sich, seine Zertifizierung nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle und / oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen verliert. Der Kunde verpflichtet sich, die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
10. Die Zertifizierungszeichen dürfen grundsätzlich nur in der festgelegten Form und mit den festgelegten Angaben benutzt werden. Siehe hierzu auch die Beispiele im Dokument „Info Zeichennutzung“. Das Zeichen darf nicht verändert oder nur teilweise dargestellt werden. Bezüglich der Farbe der Zeichen besteht nach Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle die Möglichkeit einer Darstellung in der vorgegebenen Farbgestaltung oder eine abgewandelte Darstellung im Schwarz-/Weiß-Druck bzw. in Graustufen. Die Zeichen können in der Größe angepasst werden, müssen aber leicht lesbar und deutlich sichtbar bleiben. Die gültige Registriernummer des Zertifikats kann in Verbindung mit dem Zeichen z.B. auf Briefbögen, Flyer etc. angegeben werden.
11. IFU-CERT gestattet dem Zeichennutzer nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen nebst den dazugehörigen Dokumenten die Nutzung der oben genannten Zeichen. Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzung des Zeichens in der Werbung oder bei sonstigen Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der in diesen Vertragsbedingungen und der mitgeltenden Unterlagen getroffenen Regelungen erfolgt. Für die Nutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Kunde allein verantwortlich.
12. Die Zeichen für Managementsystem-Zertifizierungen dürfen nicht auf einem Produkt oder Produktverpackungen und Begleitinformationen von Produkten angebracht werden oder in einer irreführenden Weise verwendet werden, so dass der Anschein erweckt werden könnte, dass sie sich auf die Konformität eines Produktes/einer Dienstleistung beziehen. Typenschilder oder Identifizierungsschilder gelten als Teil des Produkts. Der Kunde darf das Zeichen nicht auf Laborprüfberichte, Kalibrierscheine, Inspektionsberichte oder Zertifikate anwenden.

Allgemeine Vertragsbedingungen

13. Die Aussage über / oder der Verweis auf die Zertifizierung z. B. im Internet muss sich beziehen auf:
- die Benennung des zertifizierten Kunden und die zertifizierten Bereiche/Standorte
 - die Art des Managementsystems (z. B. Qualität, Umwelt) und der angewendeten Norm
 - die Zertifizierungsstelle, die das Zertifikat erteilt hat
- Beispiel: Verweis auf die Zertifizierung z. B. durch die Darstellung des aktuellen Zertifikats oder einem Link zu dem Zertifikat auf der Internetseite
14. Das Zertifikat wird als PDF-Datei und die Zeichen werden von IFU-CERT per Email nach Eingang der vollständigen Vergütung versendet.
15. Wird die Zertifizierung entsprechend den Regeln von IFU-CERT ausgesetzt oder entzogen, verliert der Kunde das Recht auf die Zeichennutzung und auf Nutzung der Zertifizierungsdokumente. In einem solchen Fall darf der Zeichennutzer keine Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen untrennbar verbunden sind, verwenden (dies gilt auch für Restbestände).
16. Das Recht auf Zeichenführung erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung. Der Kunde darf in diesem Fall ab dem Datum des Erlöschens keine Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen untrennbar verbunden sind, nutzen (dies gilt auch für Restbestände).
17. Die Zertifikate von IFU-CERT, die dem Kunden ausgestellt werden, dürfen nicht ausschnittsweise in Prüfbescheinigungen, Werbeschriften oder anderen geschäftlich genutzten Materialien wiedergegeben werden.
18. IFU-CERT informiert den Zeichennutzer unverzüglich über Änderungen der hier getroffenen Regelungen.

Sanktionen:

Nicht korrekte Bezugnahme auf das Managementsystem, die zugrundeliegenden Normen, den Zertifizierungsstatus mit Registrierungsnummer oder irreführende Verwendung von Urkunden, Zeichen oder Logos in Veröffentlichungen, Katalogen, Internetauftritten usw. werden durch geeignete Sanktionen geahndet. Diese können Korrekturmaßnahmen, Aussetzung/Annullierung der Zertifizierung, Veröffentlichungen über den Verstoß und, wenn angebracht, zusätzliche rechtliche Maßnahmen umfassen.

Die Sanktionen bei der nicht Einhaltung der SURE / REDcert -Regeln zur Zeichennutzung legt das Zertifizierungssystem SURE / REDcert fest.